

Vollstreckung. Denn selten unterwarf sich der Geächtete ohne weiteres einem solchen Spruche, mußte vielmehr fast immer erst mit Waffengewalt besiegt werden.

Daß die Herzöge nach der Erbllichkeit ihrer Ämter und Lehen strebten, war natürlich, und fast ebenso natürlich war es, daß die Könige diesem Verlangen auf die Länge nicht widerstehen konnten. Heinrich II. zuerst scheint, um seine Wahl zu sichern, den Herzögen Zusagen in dieser Richtung gemacht zu haben. Um ein Gegengewicht dagegen zu schaffen, verlieh Konrad II. den kleineren Lehensleuten (Grafen) die Erbllichkeit. Gesehlich ausgesprochen findet sich die der großen nirgends, thatsächlich griff sie schon bald immer mehr Platz. Unter Heinrich IV. und V. war sie so gut wie anerkannt. Konrad III. wagte noch, das Herzogtum Bayern, „obchon Welf IV. Erbrechte darauf erhob,“ nicht diesem, sondern seinem eignen Bruder Heinrich zuzusprechen. Als Heinrich VI., (so heißt es) den Fürsten als Preis für die Erbllichmachung der Königskrone in seinem Hause die Erbllichkeit ihrer Lehen anbot, ward ihm von den Fürsten erwidert: „was er ihnen geben wolle, besäßen sie längst.“

Sobald die großen Lehen nicht mehr bei ihrer Erledigung vom Könige aus vergeben wurden, sondern ohne sein Zuthun auf den Sohn des frühern Inhabers vererbten, verloren sie den Charakter von Ämtern und nahmen den eines wohl erworbenen Eigentums der betreffenden Familie an. Aus Statthaltern des Königs wurden Landesherren. Als solche wurden dann sämtliche Große (auch die, der Natur ihres Amtes nach nicht zur Erbllichkeit gelangenden Bischöfe) förmlich anerkannt in den Fridericianischen Erlassen von 1220 und 1232, von denen der erste die geistlichen, der zweite die weltlichen Fürsten ausdrücklich als *domini terrae*, als „Landesherren“ bezeichnete. Damit war der Schwerpunkt des Reiches schon zu einem guten Teil aus dem Centrum in die Peripherie, aus der Reichsgewalt in die Einzelgewalten verlegt.

## Sechstes Kapitel.

### Das Reich und die Kirche, König und Papst.

In bezug auf das Verhältnis des Reiches zur Kirche, der deutschen Könige zu den Päpsten hat man zwei Zeiträume scharf zu